

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kurt-Dobler-Saal

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 10.5.2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kurt-Dobler-Saal als Satzung erlassen:

§ 1 Nutzungsrecht

1. Der Kurt-Dobler-Saal wird vorrangig für Sitzungen und Veranstaltungen der Stadt, aller Schulen und Weiterbildungsinstitutionen, Behörden, Organisationen und ortsansässiger Vereine zur Verfügung gestellt. Die Nutzung von Privatveranstaltungen ist ausgeschlossen.
2. Die Teeküche steht zur Verfügung und kann bei Bedarf mit benutzt werden.

§ 2 Mietvertrag

1. Die Überlassung des Kurt Dobler-Saales bedarf eines schriftlichen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages ist diese Benutzungs- und Gebührenordnung.
2. Grundsätzlich steht der gemietete Raum nur am Tag der Veranstaltung zur Verfügung. Für Aufbau, Proben und Abbau benötigte Zeiten, die über den Veranstaltungstag hinausgehen, sind ausdrücklich zu beantragen und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat eine Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich zeichnet und das Hausrecht im Sinne der Vermieterin ausübt, da der Hausmeister in der Regel nicht anwesend ist.
2. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen wie z.B. die Schankerlaubnis rechtzeitig zu besorgen sowie die anfallenden Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Jugendschutzbestimmungen, die Sperrzeit und Feuerschutzvorschriften.
4. Öffentliche Veranstaltungen müssen unabhängig von der gesetzlich geregelten Sperrzeit freitags und samstags längstens bis 1:00 Uhr beendet sein, an anderen Wochentagen um 24:00 Uhr.
5. Für den Saal und das Foyer wird ein Rauchverbot festgelegt. Der Mieter hat auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.

§ 4 Übernahme und Rückgabe

1. Der Mieter vereinbart mit dem zuständigen Hausmeister einen Termin für die Übernahme und Rückgabe und wird zu Beginn in den Raum eingewiesen.

2. Der Raum gilt als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nicht angezeigte Mängel muss sich der Mieter zurechnen lassen.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bzw. Vertretern der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Saal mit dem Vorraum ist besenrein zu verlassen. Die Küche ist nach der Benutzung nass zu reinigen. Die Sanitäreinrichtungen sind bei grober Verschmutzung zu reinigen.
5. Grundsätzlich hat jeder Mieter den Raum selbst auf- und abzustuhlen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.
6. Die Müllbeseitigung ist Sache des Mieters.
7. Bei der Rückgabe erfolgt eine Inventarkontrolle. Verursachte Schäden sowie abhanden gekommene Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Benutzungsentgelt

1. Als Benutzungsgebühr einschließlich der Energiekosten wird je Veranstaltung regulär 70 €, ermäßigt 40 € festgesetzt.
Für die Küchenbenutzung werden zusätzlich 25 € erhoben.
2. Der im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien festgelegte Grundsatz von jährlich einer Freiveranstaltung für Weinstädter Vereine bleibt unberührt und gilt damit auch für den Kurt Dobler-Saal.
3. Sonderleistungen durch städtisches Personal werden pro Stunde mit 28 € in Rechnung gestellt.
4. Im Einzelfall kann ohne Begründung eine Kautionszahlung festgesetzt werden.

§ 6 Rücktritt

1. Der Rücktritt von einem geschlossenen Mietvertrag muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstag erklärt werden.
2. Die Vermieterin behält sich vor, einen Mietausfall in Höhe von 50 % der Gebühr zu verlangen. Für später abgesagte Veranstaltungen kann die Grundgebühr bis zur vollen Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie gegen Anweisungen der Vermieterin kann die Veranstaltung durch die Vermieterin bzw. ihre Vertreter abgesagt oder beendet werden. Dies gilt ganz besonders für private Feiern, die unter Vorwand beantragt und in Unkenntnis dessen genehmigt wurden.

2. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Schadensersatzansprüche kann er nicht geltend machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.